

Der Amtsbürgermeister.

Fredeburg, den 1. Dez. 1934.

A. Z. 34 - 8

Auf Anweisung des Herrn Ministers sind Dienstvorschriften für die Amtswehr erlassen worden. Anliegend lasse ich Ihnen eine Ausfertigung dieser Dienstvorschrift zugehen. Ich bitte um genaueste Beachtung der hierin enthaltenen Anweisungen.

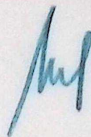
Herrn

Löschmeister Theune

in

Fredeburg.

=====



Dienstvorschrift
für
die Feind. Feuerwehr des Amtes Fredeburg.

- - - - -

§ 1.

Das Amt Fredeburg wird in folgende Löschbezirke eingeteilt:

1. Bezirk: Heininghausen, Mailar, Berghausen, Halbzug 1 Berghausen. Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 2 Schlauchkarren und 2 Handdruckspritzen.

Alarmplatz: Gerätehaus in Berghausen oder Mailar.

2. Bezirk: Niederberndorf, Oberberndorf, Menkhausen, Arpe, Kückelheim, Halbzug 2 Berghausen. Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 2 Schlauchkarren und 2 Handdruckspritzen.

Alarmplatz: Gerätehaus in Niederberndorf oder Arpe.

3. Bezirk: Freiheit Büdefeld und Büdefeld Land, Halbzug 3 Büdefeld, Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 1 Schlauchkarre und 1 Motorspritze.

Alarmplatz: Gerätehaus in Büdefeld.

4. Bezirk: Gemeinde Dorlar, Halbzug 4 Dorlar, Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 1 Schlauchkarre und 3 Handdruckspritzen.

Alarmplatz: Gerätehaus in Dorlar.

5. Bezirk: Stadt Fredeburg, Rimberg und Altenhof (Amt Schmallenberg) Halbzüge 5 und 6 Fredeburg. Stärke 54 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 3 Schlauchkarren und 2 Handdruckspritzen.

Alarmplatz: Gerätehaus in Fredeburg.

6. Bezirk: Oberhenneshorn, Niederhenneshorn, Halbzug 7 Oberhenneshorn. Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 1 Schlauchkarre und 2 Handdruckspritzen.

Alarmplatz: Gerätehaus in Oberhenneshorn.

7. Bezirk: Kirchrarbach, Sögtrop, Mönkekind, Bornheim, Hanxleden, Föckinghausen, Oberrarbach, Sellnecke, Halbzug 8 Kirchrarbach. Stärke 27 Mann.

An Geräten sind vorhanden: 1 Schlauchkarre und 1 Handdruckspritze.

Alarmplatz: Gerätehaus in Kirchrarbach.

§ 2.

In Brandfälle erfolgt die Alarmierung durch Kirchenglocken und Hornsignal, bei Übungen nur durch Hornsignal.

Alle Mitglieder haben sich bei Alarm umgehend in voller Ausrüstung auf dem Alarmplatz einzufinden.

Die Gespannhalter und Besitzer von Kraftfahrzeugen, die zur Gestellung der Gespanne namentlich verpflichtet sein müssen, haben ihre Gespanne bzw. Kraftfahrzeuge bei Alarm sofort und schnellstens zum Alarmplatz zu bringen. Im Behinderungsfalle der bestimmten Gespann- und Fahrzeughalter ist jeder Gespann- oder Fahrzeughalter zur Hilfeleistung verpflichtet.

Vor Eintreffen eines Brandmeisters führt das rangälteste Mitglied der Wehr das Kommando an der Brandstelle. Der Ortspolizeiverwalter kann jederzeit das Kommando übernehmen.

Für die Belastung der Fahrzeuge - die Fahrt zur

Brandstelle - sind die Unfallverhütungsvorschriften massgebend. Zivilpersonen dürfen die Fahrzeuge nicht zur Mitfahrt benutzen.

Bei Einsatz mehrerer Löschzüge haben nicht mehr benötigte Löschzüge sofort von der Brandstelle abzurücken. Der örtliche Löschzug verlässt als letzter die Brandstelle.

§ 3.

Jeder Führer hat sich über die Art der Löschwasser^{genau}versorgung in seinem Dienstbezirk zu unterrichten. Bei vorhandener Wasserleitung sind Hydrantenverzeichnisse aufzustellen, die auf dem Laufenden zu halten sind. Die Hydranten sind bei Frost- und Schneewetter frei zu halten.

Schäden und Mängel an den Hydranten sind dem Leiter der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 4.

An der Brandstelle führt grundsätzlich der örtliche Löschzugführer das Kommando. Der zuständige Wehrführer kann es jederzeit übernehmen.

Verspätet eintreffende Wehrmänner haben sich bei dem kommandierenden Führer zu melden.

Bei Anwesenheit mehrerer Löschzüge auf einer Brandstelle soll jeder Löschzug eine klare und bestimmte Aufgabe zur selbständigen Erledigung erhalten.

Rauchen und Alkoholgenuss ist im Brandfalle und bei Übungen verboten.

Vor dem Abrücken hat sich der Führer von der Vollzähligkeit der Löschgeräte und Schläuche zu überzeugen.

Der Behandlung des wertvollen Schlauchmaterials ist nach Gebrauch besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sofortige Wiederherstellung der Alarmbereitschaft nach einem Brande ist unbedingt erforderlich.

§ 5.

Ob und wie lange und in welcher Stärke nach einem Brande Wachen zu stellen sind, liegt im Ermessen des Brandmeisters.

Nur im äussersten Notfalle dürfen von der Brandwache Gebäudeteile, Mauern usw. niedergelegt werden.

Die Brandwache muss sich den mit der Feststellung der Brandursache beauftragten Personen zur Verfügung stellen. Auskunfterteilung an Zivilpersonen ist untersagt.

§ 6.

Bei den Löscharbeiten ist Bedacht darauf zu nehmen möglichst wenig Wasserschäden zu verursachen.

Bei Innenangriffen sind die Wehrmänner besonders zu sichern.

Für besondere wichtige Gebäude, Krankenhäuser, Schlösser usw. sind in jedem Löschbezirk besondere Angriffspläne aufzustellen.

§ 7.

Die anzuwendenden akustischen und Zeichensignale sind genau festzulegen.

§ 8.

Bei dem Auslegen der Schlauchleitungen ist grösste Sorgfalt anzuwenden.

§ 9.

Bei öffentlichem Auftreten ist stets grösste Disziplin und Ordnung der Löschzüge geboten. (Uniform)

§ 10.

Falls für Theater, Kinos usw. Nachen gefordert werden ist Vergütung nach einem aufzustellenden Gebührentarif zu fordern.

§ 11.

Über die den Wehrmännern ausgelieferten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ist ein genaues Kammerbuch zu führen.

Durch eigenes Verschulden verlorene oder mutwillig beschädigte Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke sind von den Wehrmännern zu ersetzen.

§ 12.

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei den Löschzügen sogen. Kameradschaftskassen eingerichtet werden.

§ 13.

Jährlich ist ein Übungsplan aufzustellen, der sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat.

§ 14.

Nörgeln und Bessermwissen bei Übungen und auf der Brandstelle ist ungehörig. Beschwerden sind beim Führer des Löschzuges oder beim Wehrführer anzubringen.

§ 15.

Falls eine Musikkapelle vorhanden ist, ist ihr Verhältnis zum Löschzug festzulegen.

§ 16.

Falls eine Altersabteilung vorhanden ist, muss ihre Aufgabe und Uniformierung festgestellt werden.

§ 17.

Diese Dienstvorschrift ist den Wehrmännern mindestens jährlich einmal bekannt zu geben und genau zu beachten.

Fredsburg, den 24. November 1934.

